

**Benützungsbordnung
für
Saal und Bühnenanlage
Gasthaus St. Mauritz**



Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Räumlichkeiten, Saal und Bühnenanlage des Gasthauses St. Mauritz, dienen Veranstaltungen aller Art, insbesondere

- der Gemeinde Schötz und den politischen Parteien von Schötz
- den örtlichen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen
- den privaten ortsansässigen Veranstaltern und Firmen
- den auswärtigen Organisationen und Firmen
- den gastronomischen Tätigkeiten des Pächters

Art. 2 Eigentumsverhältnisse

Das Gasthaus St. Mauritz gehört der im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerin (zur Zeit St. Mauritz Schötz AG).

Die Einwohnergemeinde Schötz hat sich seinerzeit mit einem einmaligen Beitrag am Bau des Saales und mit wiederkehrenden Beiträgen an den Bühneneinrichtungen und Apparaturen (wie Bühnenbeleuchtung, Vorhang, etc.) im Gasthaus St. Mauritz beteiligt. Dafür hat die Einwohnergemeinde Schötz in der Benützung des Saales das unbedingte Vortrittsrecht.

Die Bühnenanlage sowie die dazugehörenden Nebenräume wurden von der Einwohnergemeinde Schötz erstellt und werden von ihr gewartet, unterhalten und bei Notwendigkeit ersetzt, sowie versichert. Die Bühneneinrichtung ist im Eigentum der Gemeinde Schötz.

Die Bühneneinrichtungen stehen in erster Linie der Gemeinde Schötz und den ortsansässigen Vereinen gemäss Art. 1 zur Verfügung. Die Eigentümerin des Gasthauses St. Mauritz bzw. die Pächterin kann die Anlagen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde Schötz und der ortsansässigen Vereine ebenfalls mitbenützen.

Art. 3 Betriebskosten

Ein jährlicher Betriebskostenbeitrag von CHF 30'000.00 (Brutto; keine Mehrwertsteuerabrechnung) wird zwischen der Gemeinde Schötz und der Pächterin des Gasthauses St. Mauritz mittels separater Vereinbarung geregelt. Mit einem Betriebskostenbeitrag werden von Seiten der Gemeinde folgende Leistungen abgegolten:

- Benützung und Reinigung des Saales inkl. Mobiliar, jedoch ohne Bühne und Nebenräume
- Beheizung und Lüftung des Saales, der Bühne und der Saalnebenräume
- Benützung und Reinigung der WC-Anlagen, des Treppenhauses und des Parkplatzes

Art. 4 Organisation

Die Benützung des Saales des Gasthauses St. Mauritz sowie der Bühnenanlage wird von folgenden Organen bestimmt und überwacht:

- Gemeinderat
- Bühnenmeister
- Grundeigentümerin und Pächterin des Gasthauses St. Mauritz

Art. 5 Aufgabenzuteilung

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- die Wahrung der Rechte sowie die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Dienstbarkeitsvertrag
- die Wahl des Bühnenmeisters
- die Abänderung der Benützungsordnung
- die Beschlussfassung über Investitionsaufwendungen für die Bühnenanlage
- die Bearbeitung von Beschwerdefällen und Unstimmigkeiten
- die Behandlung von Anträgen an den Gemeinderat betreffend Vornahme von Unterhaltsarbeiten an der Bühne und Investitionen für die Bühnenanlage
- die Wahl des Stellvertreters des Bühnenmeisters
- die Überwachung und Einhaltung der Benützungsvorschriften

Der Bühnenmeister und sein Stellvertreter arbeiten im Auftrag der Gemeinde Schötz. Sie werden durch die Gemeinde Schötz entlohnt. Sie sind verantwortlich für:

- die Übergabe und die Abnahme der Bühnenanlage nach Veranstaltungen
- die Kontrolle der Bühne und der Nebenräume, der technischen Anlagen sowie des Inventars
- die Wartung der Bühnenanlage
- das jährliche Stimmen des Klaviers (mit der Musikschule Region Willisau koordinieren, unter Berücksichtigung der Vereinsanlässe)
- die Verwaltung und Abgabe der Schlüssel

Die Pächterin des Gasthauses St. Mauritz ist verantwortlich für:

- die Entgegennahme der Reservationen und die Festlegung der Benützungstermine
- die Unterhalts- und Reinigungsarbeiten im Saal und der WC-Anlagen
- die Beheizung und Lüftung des Saales
- die Überwachung der Sicherheit des Saalbetriebes während einer Veranstaltung
- die Übergabe und Abnahme des Saales

Benutzungsvorschriften

Art. 6 Bühnenmeister

Die Wartung der Bühnenanlage obliegt dem Bühnenmeister. Er ist für deren Zustand verantwortlich.

Der Bühnenmeister und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde Schötz entlohnt. In der Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen (Übergabe und Abnahme etc.) im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Gemeinde Schötz, der politischen Parteien sowie der ortsansässigen Vereine enthalten. Anderen Benützern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, stellen sie direkt Rechnung.

Der Bühnenmeister stellt für kleinere Reparaturen an der Bühnenanlage der Gemeinde Schötz Rechnung. Ausserordentliche Schäden und Aufwendungen meldet er dem Gemeinderat bzw. der zuständigen Stelle. Die Auslagen- und Finanzkompetenzen für Anschaffungen und Auslagen des Bühnenmeisters beträgt CHF 1'000.00 pro Jahr. Für Anschaffungen und Auslagen, welche den Betrag von CHF 1'000.00 überschreiten, ist zu Händen des Gemeinderates oder der zuständigen Stelle ein Antrag mit entsprechender Begründung zur Beschlussfassung einzureichen.

Art. 7 Reservationen / Proben

Saal-Reservationen für Veranstaltungen und Proben sind frühzeitig mit der Pächterin abzusprechen.

Nicht beanspruchte, reservierte Daten sind der Pächterin des Gasthauses St. Mauritius, sobald bekannt, mitzuteilen.

Muss eine Probe wegen anderweitiger Beanspruchung des Saales oder der Bühne verschoben werden, so hat die Pächterin dies sofort dem Vereinsverantwortlichen mitzuteilen und nach Möglichkeit ein entsprechendes Ersatzdatum anzugeben.

Art. 8 Benützung

Der Benützer hat sich mindestens 10 Tage vor der erstmaligen Benützung beim Bühnenmeister zu melden. Dieser erteilt die notwendigen Instruktionen und händigt die Schlüssel aus.

Der Benützer verlässt die Anlage in einwandfreiem Zustand. Allfällige Schäden oder nicht erledigte Räumungs- oder Reinigungsarbeiten werden dem Benützer durch die Gemeinde Schötz, der Grundeigentümerin und/oder der Pächterin Rechnung gestellt.

Der Bühnenmeister nimmt die Anlage nach dem letzten Gebrauch ab. Gleichzeitig nimmt die Pächterin den Saal ab.

Es ist jedem Benutzer untersagt, die Anlage in irgendwelcher Form baulich zu verändern, Eingriffe in die technischen Anlagen zu unternehmen oder Gegenstände an nicht dafür vorgesehenen Orten anzubringen. Diese Bestimmung gilt für den Saal und die Bühne.

Die Notausgänge müssen immer freigehalten werden und benutzbar sein. Es dürfen keine leicht entflammaren Dekorationen verwendet werden.

Wirtschaftsführung

Art. 9 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung im Saale des Gasthauses St. Mauritz obliegt grundsätzlich der Pächterin des Gasthauses St. Mauritz. Ein Barbetrieb auf der Bühne kann im Rahmen eines Vereinsanlasses nach Bedarf nach wie vor durch den Verein selber organisiert werden.

Art. 10 Besondere Rechte und Pflichten des Eigentümers bzw. des Wirtes

Die Pächterin kann sämtliche Anlagen, inkl. Bühne und Nebenräume, benützen, sofern sie frei sind. Sie ist in diesem Falle für die Anlagen verantwortlich und hat dies mit dem Bühnenmeister entsprechend abzusprechen.

Der Pächterin erwachsen keine Kosten für die Benützung der Anlagen. Vorbehalten bleiben Forderungen im Schadenfall.

Art. 11 Öffnungszeiten / Bewilligungen

Die Öffnungszeiten richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Gasthausbetriebe sowie der Auflage gemäss Mietvertrag. Verlängerungsgesuche sind mit der Pächterin abzusprechen. Die für Anlässe notwendigen gesetzlichen Bewilligungen sind vom Veranstalter einzuholen. Die Kosten bei Verlängerungen von Veranstaltungen werden durch den Veranstalter beglichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Alkoholausschank etc.

Art. 12 Parkordnung

Der Veranstalter ist für die Parkordnung verantwortlich.

Haftung

Art. 13 Haftung und Schäden

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf eigene Rechnung für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Der Veranstalter haftet gegenüber der Grundeigentümerin, der Gemeinde Schötz sowie der Pächterschaft für alle Schäden an Areal, Räumlichkeiten, Parkplätzen, Einrichtungen, Mobiliar und Inventar, unabhängig davon, ob sie durch ihn selber oder durch die Besucher der Veranstaltung verursacht werden.

Ausser der gesetzlichen Grundeigentümerhaftung lehnt die Eigentümerin jede Haftung ab. Die Versicherung für vom Veranstalter eingebrachtes Gut ist Sache des Veranstalters und durch eine Haftpflichtversicherung abzudecken.

Beim Verlust von Schlüsseln wird der jeweilige Veranstalter haftbar gemacht.

Art. 14 Diebstahl

Die Grundeigentümerin, die Gemeinde Schötz sowie die Pächterin übernehmen keine Haftung für Diebstähle irgendwelcher Art.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Zuständigkeit

Das von der Gemeindeversammlung am 17. September 1986 genehmigte Reglement und das angepasste Reglement vom 02. Februar 2005 werden durch diese Benützungsordnung ersetzt. Änderung der Benützungsordnung fallen in den Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Art. 16 Reklamationen

Für Reklamationen im Zusammenhang mit dieser Benützungsordnung ist der Gemeinderat zuständig. Er entscheidet abschliessend.

Art. 17 Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Schötz.

Art. 18 Inkraftsetzung

Das abgeänderte Reglement, welches neu Benützungsordnung heisst, tritt am 1. März 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 02. Februar 2005.

Schötz, 01. März 2026

K:\Firma\korrig-k\Benützungsreglement-Mauritzsaal.doc

Die Grundeigentümerin:
ST. MAURITZ SCHÖTZ AG
Verwaltungsratspräsidentin
Regula Lötscher-Walthert

Verwaltungsrat
Werner Eggenberger

GEMEINDERAT SCHÖTZ
Gemeindepräsidentin-Stv.
Guido Iten

Gemeindeschreiber
Reto Helfenstein